

ELTERNVEREIN FREIENOHL e.V.

SATZUNG

§ 1 NAME und SITZ

Der Verein führt den Namen „Elternverein Freienohl e.V.“ mit Sitz in Meschede-Freienohl und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meschede einzutragen.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein wird gegründet auf Initiative Erziehungsberechtigter aus Freienohl, deren Kinder zum Besuch eines Kindergartens berechtigt sind.
2. Der Verein bezweckt die Trägerschaft für den Betrieb und die Unterhaltung eines Kindergartens zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung vor der Schulpflicht stehender Kinder, sowie zur Beratung und Information ihrer Erziehungsberechtigten auf der Grundlage christlicher Wertordnungen und im Sinne von §2 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GV.NW.,S.380 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und beruht auf der Caritas-Ordnung.
4. Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von §75 Abs.1 des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch Kinder-und Jugendhilfe (SGB VIII) v. 26.06.1990 (BGBL.I.S.1163)

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Aktive Mitglieder des Vereins sind alle Erziehungsberechtigten der Kinder, die den vereinseigenen Kindergarten besuchen. Die Mitgliedschaft im Elternverein Freienohl e.V. ist verpflichtend und wird durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Jedes Mitglied (Elternteil bzw. Elternpaar) verfügt über eine Stimme.
2. Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Kindergarten noch nicht oder nicht mehr besuchen, sowie andere natürliche oder juristische Personen können dem Verein als Förderer in beratender Funktion angehören (Fördermitglieder). Diesen Mitgliedern steht jedoch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu, es sei denn, sie gehören dem Vorstand an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er erfolgt zum Abschluss eines Kindergartenjahres. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem

ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Für jedes Fördermitglied ist ein Jahresbeitrag von 12,30€ zu zahlen. Dieser Beitrag wird nicht verändert. Für jedes aktive Mitglied ist ein Jahresbeitrag zu zahlen, den die Mitgliederversammlung jährlich neu festsetzt.
4. Der Beitrag gem. Abs.3 ist jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres fällig.
5. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur für die Einrichtungen bzw. den Betrieb des Kindergartens verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten jährlich einen Bericht des Vorstandes über die Finanzlage des Vereins, verbunden mit einem Überblick über die zukünftige Finanzplanung.
7. Sofern die Deckung der Betriebskostenanteile die Beitragsanteile nicht ausreichen, entscheidet über die Neufestsetzung auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zu der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung soll 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, die Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

§ 7 VORSTAND

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen, der neben den in Satz 1 genannten Vorstandsmitgliedern aus bis zu 7 weiteren Vereinsmitgliedern bestehen kann. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch

zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Gesamtvorstand. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr werden der 1. Vorsitzende sowie zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder im Falle des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Meschede zu. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Kindergartenzwecke einzusetzen.

▷ Diese Satzungsänderung wurde am 10.05.2001 in der Jahreshauptversammlung einstimmig beschlossen.

▷ Die Änderung der Satzung wurde am 20.09.2017 in der Jahreshauptversammlung mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

▷ Die Änderung der Satzung wurde am 23.09.2020 in der Jahreshauptversammlung mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.